

Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neuwied vom 19.09.2003

Aufgrund der §§ 24 und 86 a der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2001 (GVBl, S. 29), hat der Stadtrat durch Beschlussfassung am 17. Juli 2003 und 18. September 2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die Servicebetriebe Neuwied sind eine Einrichtung der Stadt Neuwied in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Umwandlung des Eigenbetriebs Technische Betriebe der Stadt Neuwied und des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet.
- (2) Die Anstalt führt den Namen "Servicebetriebe Neuwied" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "SBN".
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Neuwied.
- (4) Das Stammkapital beträgt 7.750.000 € (in Worten: siebenmillionensiebenhundertfünfzigtausend EURO).

§ 2

Anstaltszweck

(1)

(a) Abwasserbeseitigung

Die Stadt Neuwied (Stadt) überträgt der Anstalt die ihr gemäß § 52 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in Verbindung mit § 18 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegende Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung gemäß § 86 a Abs. 3 GemO. Die Anstalt nimmt die Aufgaben in eigenem Namen und in eigener Verantwortung wahr. Die Anstalt hat das auf dem Gebiet der Stadt anfallende Abwasser zu beseitigen und die dafür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Sie hat Schmutz- und Oberflächenwasser von den in der Stadt gelegenen Grundstücken - aufgrund besonderer Vereinbarungen auch aus dem Gebiet der benachbarten Kommunen - abzuleiten und umweltgerecht zu beseitigen.

(b) Straßenwesen

Die Stadt überträgt der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO die Aufgaben der Straßenunterhaltung, Straßenverkehrseinrichtungen und Überwachung der Verkehrssicherheit. Darüber hinaus überträgt die Stadt der Anstalt nach § 86 a GemO die Aufgaben der öffentlichen Straßenreinigung und des Straßenwinterdienstes nach § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG). Die Anstalt nimmt die Aufgaben in eigenem Namen und in eigener Verantwortung wahr.

(c) Friedhöfe

Die Stadt überträgt der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO die Aufgaben der Friedhöfe nach § 2 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes. Die Anstalt nimmt die Aufgaben in eigenem Namen und in eigener Verantwortung wahr.

(d) Deiche

Die Stadt überträgt der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO die bislang den Eigenbetrieben Abwasserbeseitigung und Technische Betriebe der Stadt Neuwied vorbehaltenen Aufgaben gemäß § 84 Abs. 2 LWG in Verbindung mit § 31 WHG der Deichunterhaltung

und Deichinstandsetzung. Die Anstalt hat die Deiche einschließlich der Nebenanlagen und Pumpwerke instand zu halten. Die Anstalt nimmt die Aufgaben in eigenem Namen und in eigener Verantwortung wahr.

- (e) Die Stadt überträgt nach § 86 a Abs. 3 GemO die ihr gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 3 LWG in Verbindung mit § 29 WHG obliegende Aufgaben der Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung. Die Anstalt nimmt die Aufgaben in eigenem Namen und in eigener Verantwortung wahr.

- (f) Kommunale Daseinsvorsorge und Umweltschutz

Die Anstalt nimmt für die Stadt nach § 86 a Abs. 3 GemO Aufgaben auf den Gebieten der kommunalen Daseinsvorsorge und des Umweltschutzes wahr, die Grünflächenunterhaltung sowie die Unterstützung umweltschützender Maßnahmen der Benutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen. Die Anstalt nimmt die Aufgaben in eigenem Namen und in eigener Verantwortung wahr.

- (g) Städtische Dienstleistungen

Die Anstalt nimmt für die Stadt nach § 86 a Abs. 3 GemO Aufgaben auf den Gebieten der städtischen Dienstleistungen wahr, wie den Betrieb der eigenen Werkstätten, insbesondere der Maler-, Schlosser- und Schreinerwerkstatt. Die Anstalt nimmt die Aufgaben in eigenem Namen und in eigener Verantwortung wahr.

(2) Übertragung weiterer Aufgaben

Die Stadt Neuwied kann der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.

(3) Annexkompetenzen

Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.

(4) Unternehmerische Betätigung

Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

(5) Interkommunale Zusammenarbeit

Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten, insbesondere Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Vereinen zu begründen bzw. die oben bezeichneten Aufgaben auf der Grundlage von Zweckvereinbarungen auch für andere Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse wahrzunehmen bzw. diesen bei ihrer Aufgabenerfüllung behilflich zu sein.

§ 3 Überleitungsvorschriften

- (1) Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der Stadt ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und Betätigungen stehen. Auf die Anstalt geht insbesondere das gesamte notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke auf der Grundlage der Bilanzen des Eigenbetriebs Technische Betriebe der Stadt Neuwied und des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung zum 31.12.2002 über.

- (2) Die Satzungen der bisherigen Eigenbetriebe Technische Betriebe der Stadt Neuwied und Abwasserbeseitigung gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Neuwied die Anstalt tritt, solange fort, bis für die Anstalt eigene Satzungen in diesen Angelegenheiten erlassen worden sind.

§ 4

Kompetenzen der Anstalt

- (1) Die Stadt Neuwied überträgt der Anstalt für die nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung übertragenen Aufgabengebiete das ihr gemäß dem Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu erheben, wie auch das Recht, die in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.
- (2) Die Anstalt kann Arbeitnehmer einstellen, umsetzen, höher gruppieren und kündigen. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LGG) gelten entsprechend.
- (3) Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Neuwied und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
 - a. der Vorstand (§ 6)
 - b. der Verwaltungsrat (§§ 7 bis 9)

- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Neuwied.

- (3) § 22 GemO (Ausschlussgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechend.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.

- (2) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem technischen und dem kaufmännischen Vorstand. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre.

- (3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Anstalt wird gemeinschaftlich durch die Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrates auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.

- (4) Durch Beschluss kann der Verwaltungsrat einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilen. Gleiches gilt für die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB.

- (5) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen.

- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Neuwied haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Stadt Neuwied unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan.

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und 13 weiteren vom Stadtrat für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates entsprechend den §§ 44 und 45 GemO bestimmten stimmberechtigten Mitgliedern. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Oberbürgermeister der Stadt Neuwied. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, in dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Neuwied über den Vorsitz. Für die Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden. Die Mitarbeitervertretung, die aus zwei Mitarbeitern besteht, nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Stadtrat für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates gewählt und üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die Wahl gelten § 44 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 sowie § 45 GemO sinngemäß. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig.

- (3) Die Mitarbeitervertretung wird von den Mitarbeitern der Anstalt in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine angemessene Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates festsetzt.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Des Weiteren entscheidet der Verwaltungsrat über die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Dienstverhältnisse.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
 - a. die Empfehlung von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 dieser Satzung an den Stadtrat,
 - b. die Festsetzung der Gebühren und Entgelte,
 - c. die Bestellung und Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 - e. sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - f. sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an Zweckverbänden und Vereinen,
 - g. den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
 - h. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - i. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - j. die Ergebnisverwendung,
 - k. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
 - l. die langfristigen Planungen.

Entscheidungen des Verwaltungsrates über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, die Ergebnisverwendung, die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates sowie sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen sowie die Beteiligung der Anstalt an Zweckverbänden und Vereinen bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung des Stadtrates.

- (3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates zu:
- a. der Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei einer öffentlich-rechtlichen Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
 - b. dem Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit die Wertgrenze von 50.000,- € überschritten wird,
 - c. dem Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, sofern im Einzelfall die Vergleichssumme oder der allgemeine Wert des Vergleichsgegenstandes die Wertgrenze von 20.000,- € überschreitet,
 - d. der Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert 20.000,- € überschreitet,
 - e. dem Verzicht auf Ansprüche, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000,- € überschritten wird,
 - f. Schenkungen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 1.000,- € überschritten wird,
 - g. der Einstellung, Umsetzung, Höhergruppierung und Kündigung von Arbeitnehmern ab der Vergütungsgruppe IV a des Bundesangestelltentarifvertrages,
 - h. der Erteilung von Versorgungszusagen in personellen Angelegenheiten, tarifliche Regelungen bleiben hiervon unberührt,
 - i. erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 6 Abs. 7 und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 50.000 € überschreiten,
 - j. Maßnahmen, die über den jährlich aufzustellenden und vom Verwaltungsrat zu beschließenden Wirtschaftsplan hinausgehen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 100.000,- € überschritten wird.
- (4) In dringlichen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, trifft - falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können - der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung zusammen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Verwaltungsrat soll mindestens vier Mal jährlich einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Sie finden in der Regel am Sitz der Anstalt in Neuwied statt.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter. Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat mehrheitlich zustimmt.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form oder per Fax gefasst werden.
- (8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Wahlen gilt § 40 GemO sinngemäß.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in

der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied und die Stadt Neuwied erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

- (10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts", unter Beifügung des Dienstsiegels des jeweiligen Zeichnungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen unterzeichnen mit dem Zusatz "ppa", Handlungsbevollmächtigte mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag". Erklärungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts" abgegeben.

§ 11

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86 b Abs. 5, §§ 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 sowie Satz 4 bis 6, 93 Abs. 1 und 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 (GVBl, S. 373).
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.
- (3) Die Stadt Neuwied hat jederzeit das Recht, eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen. bzw. Dritte damit zu beauftragen.

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Bericht über die Abschlussprüfung muss eine Spartenrechnung enthalten, die Auskunft darüber gibt, aus welchen Betätigungen sich das Jahresergebnis im einzelnen zusammensetzt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Neuwied zuzuleiten.

- (2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.08.2001 und es sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neuwied werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.

§ 13

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und den Erfolgsplan.

- (3) Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Jahres dem Stadtrat zuzuleiten.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt, insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, werden in der Rheinzeitung, Ausgabe A bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht sind zudem an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15

Auflösung der Anstalt

Die Stadt Neuwied entscheidet über die Auflösung der Anstalt. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Neuwied zurück, sofern die Stadt Neuwied nicht etwas anderes beschließt.

§ 16

Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung zum 01.01.2003.

§ 17

Bekanntmachung

- (1) Die vorstehende Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Gemäß § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz wurde die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 2. Juni 2003 angezeigt.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Oberbürgermeister der Stadt Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, schriftlich geltend gemacht werden.

Neuwied, 19. September 2003



(Roth)

Oberbürgermeister der Stadt Neuwied